

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 12. Juni 2018

Eskalation der Entschädigungen für Leitungsgremien: Public Corporate Governance als Selbstbedienungsladen für ein paar Wenige?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2018

Die SP-GRÜ-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2018 fest, dass die Vergütungen für die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (z.B. Verwaltungsrat der Spitalverbunde, Universitätsrat) im Jahr 2017 bereits 1,65 Mio. Franken betrugen; im Jahr 2016 seien hochgerechnet auf 12 Monate dagegen lediglich rund 0,82 Mio. Franken entrichtet worden. Es wird die Frage gestellt, ob die Anpassungen im Bereich der Public Corporate Governance zu dieser Erhöhung beigetragen haben und wie diese Erhöhungen zu erklären seien. Zudem erkundigt sich die Interpellantin, wie sich die Entschädigungen im Detail zusammensetzen und ob die Regierung eine vorzeitige Überprüfung der Entschädigungen sowie Massnahmen zu deren Begrenzung erwäge.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Zur Sicherstellung der Professionalität des jeweiligen Leitungsgremiums erachtet es die Regierung als notwendig, die entsprechenden Fach- und Führungspersonen branchenüblich zu entgelten. Ausserdem werden im Rahmen der Umsetzung der kantonalen «Public Corporate Governance»-Grundsätze erhöhte Ansprüche und Erwartungen an die jeweiligen Leitungsgremien gestellt. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass mit den in der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (sGS 145.2; nachfolgend Vergütungsverordnung) festgeschriebenen Ansätzen eine vertretbare und marktgerechte Entschädigung erfolgt.
2. Im Grundsatz haben die betroffenen Leitungsorgane keine neuen Aufgaben übernommen, jedoch wird die Tätigkeit als solche angesichts der Anforderungen aus dem Marktumfeld, der Konkurrenzsituation(en) und der regulatorischen Vorgaben, aber auch aufgrund personeller Themen immer anspruchsvoller. Zudem kommt der Strategiearbeit eine grössere Bedeutung zu.

Betreffend die Aufgaben des Verwaltungsrates der Spitalverbunde ist anzumerken, dass diesem neu auch die Aufsicht über die Spitalanlagengesellschaften obliegt.
3. Mit einer insgesamt höheren Entschädigungssumme im Vergleich zu den ausgerichteten Entschädigungen vor Erlass der Vergütungsverordnung war zu rechnen. Die Entschädigungsansätze gemäss Vergütungsverordnung tragen den veränderten Anforderungen an die Public Corporate Governance Rechnung. Die Regierung sieht derzeit keinen Anpassungsbedarf.
4. Wie nachfolgender Übersicht über die Entschädigungen im Jahr 2017 entnommen werden kann, setzen sich diese jeweils zusammen aus fester Vergütung, Taggeldern und Spesen

(Spesen namentlich für Verpflegung, Unterkunft und Dienstreise sowie einem allfälligen Infrastrukturbeitrag). Mit der festen Vergütung sind die Aufwendungen für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des strategischen Leitungsorgans abgegolten:

Entschädigungen Leitungsgremien von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten					
gemäss Anhang 1 der Vergütungsverordnung (sGS 145.2)					
Periode Januar 2017 - Dezember 2017					
Institution	Feste Vergütungen (in Fr.)	Taggelder (in Fr.)	Spesen (in Fr.)	Zusätzliche Vergütungen (in Fr.)	Total Vergütungen 2017 (in Fr.)
Melioration der Rheinebene	1'000.00	15'000.00	0.00	0.00	16'000.00
Sozialversicherungsanstalt	60'000.00	44'750.00	4'000.00	0.00	108'750.00
Pädagogische Hochschule	60'000.00	26'500.00	1'573.25	9'500.00	97'573.25
Universität St.Gallen	172'500.00	66'250.00	6'253.20	0.00	245'003.20
Rheinunternehmen	0.00	6'500.00	0.00	0.00	6'500.00
Gebäudeversicherungsanstalt	68'500.00	36'750.00	1'669.15	0.00	106'919.15
Spitalverbunde	501'444.45	168'000.00	15'194.44	0.00	684'638.89
Psychiatrieverbunde	205'000.00	81'750.00	5'421.48	0.00	292'171.48
Zentrum für Labormedizin	59'488.00	31'000.00	1'354.60	0.00	91'842.60
Gesamttotal	1'127'932.45	476'500.00	35'466.12	9'500.00	1'649'398.57

In Anwendung von Art. 2 Abs. 2 Vergütungsverordnung kann die Regierung in ausserordentlichen Situationen zusätzliche Vergütungen genehmigen. Bei der vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule ausgewiesenen zusätzlichen Vergütung über Fr. 9'500.– handelt es sich im Umfang von Fr. 4'500.– um Nachzahlungen aus dem Jahr 2016. Fr. 5'000.– wurden für die Einsitznahme in den Wahlausschuss (kein ständiger Ausschuss; Wahl von zwei Prorektoraten) entrichtet.

Zu berücksichtigen gilt es, dass die Entschädigungen von den Anstalten getragen werden. Dementsprechend erfolgen die Zahlungen ausserhalb der Staatsbuchhaltung und sind in dieser nicht ersichtlich. Die in die Leitungsorgane der obengenannten Anstalten gewählten Mitarbeitenden der Staatsverwaltung lieferten im Jahr 2017 ausgerichtete Entschädigungen im Umfang von Fr. 143'238.– an den Kanton ab.

- Es ist nicht vorgesehen, die Berichterstattung an den Kantonsrat gemäss Art. 15 Abs. 2 Vergütungsverordnung (Berichterstattung an die Finanzkommission über den Vollzug der Vergütungsverordnung) zeitlich vorzuziehen. Die Regierung erachtet es als notwendig, dass für die Berichterstattung an die Finanzkommission die Daten über die Entschädigungen an die Mitglieder der Leitungsgremien der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über die Periode Januar 2018 bis Dezember 2018 vorliegen, damit ein Vergleich gezogen bzw. die Kostenentwicklung besser aufgezeigt werden kann.
- Für deutliche Korrekturen an den Entschädigungsparametern der Vergütungsverordnung besteht nach Erachten der Regierung derzeit kein Anlass. Entschädigungen in dieser Grössenordnung sind für entsprechende Mandate üblich und angemessen.